

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 3. JUNI 1981  
Zi. 320 *Kom.* Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Reiter, Romeder, Wittig, Diettrich,  
Rabl, Prof. Wallner, Amon, Rupp, Trabitsch, Zimmer  
und andere

betreffend Änderung des Waidhofner Stadtrechtes 1977,  
LGBL. 1020-1

Die Bezüge der Bürgermeister, Vizebürgermeister und Mitglieder des Stadtsenates stellen ab 1. Jänner 1981 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1972 dar. Gemäß § 16 Abs. 1 Z. 3 dieses Gesetzes gehören zu den Werbungskosten auch Klubbeiträge soweit sie 5 % der laufenden Bezüge nicht übersteigen.

Zum Unterschied von den gesetzgebenden Körperschaften auf Bundes- und Landesebene war beim Gemeinderat bisher die Zugehörigkeit der Gemeinderatsmitglieder derselben

wahlwerbenden Gruppe zu einem Gemeinderatsklub nicht ausdrücklich vorgesehen, wenngleich derartige Einrichtungen in der Praxis auch bestanden haben.

Die Finanzbehörden anerkennen Klubbeiträge als Werbungskosten ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte und ohne Anrechnung auf das allgemeine Werbungskostenpauschale jedoch nur, wenn die Leistung von Klubbeiträgen nachgewiesen werden kann. Die Zugehörigkeit der Gemeinderatsmitglieder zu einem Gemeinderatsklub soll daher ausdrücklich gesetzlich festgelegt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Waidhofner Stadtrechtes 1977 wird genehmigt.
  
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

13. Mai 1981